

Delegationsreglement

29. November 2020

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schlierbach beschliesst gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schlierbach vom 04. Mai 2017 das folgende Reglement:

Art. 1

Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnung konkretisieren.

2 Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
Unterstützung von Vereinen und Organisationen	Der Gemeinderat kann Vereine und Organisationen unterstützen, deren Angebote im öffentlichen Interesse der Gemeinde Schlierbach liegen. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Beiträge und die Anspruchsvoraussetzungen.
Benutzung von Gemeindeliegenschaften	Der Gemeinderat regelt die Benutzung der Gemeindeliegenschaften (insbesondere Mehrzweckhalle, Schulräume, Dorfplatz sowie Gemeindkanzlei) in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Kultur- und Sportförderung) berücksichtigen.
Gebührenbezug	Der Gemeinderat regelt die Gebühren im Rahmen des Kostendeckungsprinzips und der Schranken der kantonalen Verordnung über den Gebührenzug der Gemeinden.
Spielgruppe	Der Gemeinderat regelt das Leistungsangebot sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Er wendet das Kostendeckungsprinzip an, kann aber weitere sachliche Interessen der Gemeinden (soziale Verträglichkeit, Integration) berücksichtigen.

3 Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 2

Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

2 Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

6231 Schlierbach, 29. November 2020

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:



Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger